



geprüfter  
Jahresabschlusses  
für das Wirtschaftsjahr  
vom 01.01.2020 -31.12.2020  
der

## Aktion gegen den Hunger gGmbH

Wallstraße 15a  
10179 Berlin

**3 D GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Marienstraße 19/20

10117 Berlin

Geschäftsführung

WP/StB Dipl.Kffr. Corinna Ahrendt

Amtsgericht Leipzig HRB 22664

[www.3d-wp.de](http://www.3d-wp.de)

## **INHALT**

**Anlage 1** Bilanz zum 31.12.2020

**Anlage 2** Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

**Anlage 3** Anhang für das Geschäftsjahr 2020

**Anlage 4** Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin

**Anlage 5** Fragenkatalog zur erweiterten Prüfung über die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e.V.

**Anlage 6** Rechtliche Grundlagen

**Anlage 7** IDW-Allgemeine Auftragsbedingungen – Stand 01.01.2017

## BILANZ zum 31. Dezember 2020

## Aktion gegen den Hunger gGmbH, Berlin

## AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	1,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		31.592,00	27.030,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte			
1. geleistete Anzahlungen		0,00	3.930,03
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	261.583,96		85.148,93
2. sonstige Vermögensgegenstände - davon gegen Gesellschafter EUR 7.887,53 (EUR 5.675,00)	<u>85.341,08</u>	346.925,04	121.446,39
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.437.485,55	1.378.912,19
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		4.905,35	8.262,78
<b>D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>		1.699.001,89	1.894.499,85
		<u>3.519.910,83</u>	<u>3.519.231,17</u>

BILANZ zum 31. Dezember 2020

Aktion gegen den Hunger gGmbH, Berlin

## PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Verlustvortrag		1.919.499,85-	2.184.159,19-
III. Jahresüberschuss		195.497,96	264.659,34
nicht gedeckter Fehlbetrag		1.699.001,89	1.894.499,85
		<hr/>	<hr/>
buchmäßiges Eigenkapital		0,00	0,00
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. sonstige Rückstellungen		36.257,43	35.892,43
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	115.556,35		140.210,32
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 115.556,35			
(EUR 140.210,32)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>3.368.097,05</u>	3.483.653,40	3.343.128,42
- davon aus Steuern			
EUR 76.455,11 (EUR 81.649,10)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			
EUR 2.516,82 (EUR 0,00)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 273.691,70			
(EUR 498.723,07)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
EUR 3.094.405,35			
(EUR 2.844.405,35)			
		<hr/>	<hr/>
		3.519.910,83	3.519.231,17
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

## Aktion gegen den Hunger gGmbH, Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		<u>19.102.182,48</u>	<u>11.905.410,78</u>
<b>2. Gesamtleistung</b>		19.102.182,48	11.905.410,78
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		410.884,79	212.264,04
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 0,00 (EUR 315,41)			
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	63,69-		9,33-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>15.254.371,85</u>	15.254.308,16	8.784.123,77
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.160.419,79		906.682,40
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>280.337,86</u>	1.440.757,65	221.330,55
- davon für Altersversorgung EUR 17.538,16 (EUR 25.210,72)			
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		15.943,06	15.573,58
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	182.329,49		190.468,89
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	12.208,09		9.672,83
c) Reparaturen und Instandhaltungen	19.645,19		19.930,90
d) Werbe- und Reisekosten	1.712.996,47		1.111.421,37
e) Kosten der Warenabgabe	271.990,32		234.707,51
f) verschiedene betriebliche Kosten	395.057,69		351.606,19
g) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>10.054,24</u>	2.604.281,49	6.750,81
Übertrag		<u>197.776,91</u>	<u>265.415,35</u>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

**Aktion gegen den Hunger gGmbH, Berlin**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		197.776,91	265.415,35
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 0,00 (EUR 16,90)			
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	2,44
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>2.278,95</u>	<u>758,45</u>
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>		195.497,96	264.659,34
		<hr/>	<hr/>
<b>11. Jahresüberschuss</b>		<u>195.497,96</u>	<u>264.659,34</u>
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

### **I. Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht und allgemeine Angaben**

Firmenname laut Registergericht: Aktion gegen den Hunger gGmbH  
Firmensitz laut Registergericht: Berlin  
Registereintrag: Handelsregister  
Registergericht: Amtsgericht Berlin (Charlottenburg)  
Register-Nr.: HRB 160205

Der Jahresabschluss der Aktion gegen den Hunger gGmbH wird auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften sind die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft einzustufen. Von den größenabhängigen Erleichterungen der § 288 Abs. 1 HGB wird (teilweise) Gebrauch gemacht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht dem Gesamtkostenverfahren. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 275 HGB gegliedert.

Von der Möglichkeit der Anpassung der Gliederung der Bilanz und Gewinn und Verlustrechnung entsprechend der Stellungnahme IDW RS HFA 21 („Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen) wird kein Gebrauch gemacht ersatzweise erfolgt eine Erläuterung in diesem Anhang.

Die Wertansätze aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 wurden für die Eröffnungsbilanz unverändert übernommen.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

### **II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Soweit nicht gesondert erläutert, werden die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

Die abnutzbaren immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs-/Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit dem Nennwert bewertet. Soweit erforderlich, werden die in den Forderungen liegenden Risiken durch Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt. Soweit in den Forderungen Fremdwährungsforderungen enthalten sind, sind diese mit dem Stichtagskurs bewertet.

Die liquiden Mittel werden zu Nennwerten bilanziert.

Die Rechnungsabgrenzungsposten erhalten transitorische Posten gem. § 250 Abs. 1 und 2 HGB.

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennwert bilanziert. Ist das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht wird der Betrag der sich als Überschuss der Passivposten über die Aktivposten ergibt gemäß §268 Abs.3 HGB am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" ausgewiesen.

Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

### III. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist gesondert im beigefügten **Anlagespiegel** erläutert.

Unter den **Forderungen aus Lieferungen** und Leistungen werden Forderungen aus Ausgleichszahlungen und Kostenerstattungen gegen Mitglieder der AFC Gruppe erfasst, die Projekte mit Zuwendungen, die die Aktion gegen den Hunger gGmbH erhalten hat, im Rahmen von Weiterleitungsverträgen, für die Gesellschaft ausführen.

Die **Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände** haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Es bestehen Forderungen gegenüber dem Gesellschafter, dem Aktion gegen den Hunger e.V., in Höhe von EUR 7.887,53 (VJ EUR 5.675,00) mit einer Laufzeit von unter einem Jahr.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** beinhaltet im Wesentlichen abgegrenzte Aufwendungen für das Folgejahr.

Das **gezeichnete Kapital** beträgt EUR 25.000,00 und ist in voller Höhe eingezahlt.

Der **Verlustvortrag** beträgt zum 31.12.2020 EUR 1.919.499,85 (Vorjahr EUR 2.184.159,19).

Die Aktion gegen den Hunger gGmbH weist zum 31.12.2020 einen Posten "**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**" in Höhe von EUR 1.699.001,89 (Vorjahr EUR 1.894.499,85) gesondert als letzten Posten auf der Aktivseite der Bilanz aus. Auf diese Weise wird der Ausweis eines negativen Eigenkapitalsaldos verhindert. Es handelt sich um eine rein bilanzielle Überschuldung, die unter anderem aus den Kosten für die Gründung der Gesellschaft und Etablierung als Teil der ACF Gruppe in Deutschland resultieren. Die Liquiditätslage unserer Gesellschaft war ausgeglichen und wird durch zinslose Darlehen aus dem ACF Verbund sicher gestellt für die Rangrücktritt vereinbart wurde. Nach unserer Prognose bestehen keine Zweifel an einer positiven Fortbestehensprognose für unserer Gesellschaft.

In den **sonstigen Rückstellungen** sind im Wesentlichen Personalrückstellungen für Urlaub und Mehrstunden enthalten.

## Anlage 3

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** beinhalteten zum 31.12.2019 erhaltene aber noch nicht verwendete oder weitergeleitete, zweckgebundene Mittel in Höhe von EUR 389.848,59. In Abkehr von der Vorgehensweise erhaltene Zuwendungen und Spenden, die zur Weiterleitung bestimmt oder noch nicht verbraucht sind, erfolgsneutral unter den sonstigen Verbindlichkeiten zu erfassen wurde diese Position 2020 erfolgswirksam in Höhe von EUR 232.323,21 aufgelöst.

Für die unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesenen zinslosen Darlehen, von dem ehemaligen Gesellschafter, der dem ACF-Netzwerk zuzurechnen ist, in Höhe von EUR 3.094.405,35 (Vorjahr: EUR 2.844.405,35) wurden Rangrücktrittsvereinbarungen getroffen. Die Darlehen haben eine vertragliche Restlaufzeit von fünf Jahren.

Die sonstigen Verbindlichkeiten aus Lohn und Kirchensteuer (EUR 16.828,72), im Rahmen der sozialen Sicherheit (EUR 2.516,82) und Umsatzsteuern (EUR 59.626,38) haben – wie im Vorjahr – ausnahmslos eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

### IV. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betreffen im Wesentlichen Mietverpflichtungen für Geschäftsräumlichkeiten. Diese belaufen sich auf rd. EUR 6.000 pro Monat und haben eine Festlaufzeit bis Juni 2022.

### V. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Abweichend von der Stellungnahme IDW RS HFA 21 („Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen“) werden Zuwendungen und Spenden bereits im Zeitpunkt ihres Mittelzuflusses - unabhängig vom Zeitpunkt ihres Verbrauches oder ihrer Weiterleitung - erfolgswirksam erfasst und es erfolgt ein Ausweis unter der Position Umsatzerlöse.

Die Weiterleitung der erhaltenen Zuwendungen und Spenden an die Mitglieder der ACF Gruppe, die die Projekte weltweit für unserer Gesellschaft ausführen, wird in der Position Materialaufwand unter „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ erfasst, sobald die Gelder ausbezahlt worden sind.

### VI. Sonstige Angaben

#### Mitarbeiter

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 33.

#### Geschäftsführung

Geschäftsführer der Gesellschaft in 2020 war Herr Jan Sebastian Friedrich-Rust, Berlin.

#### Nachtragsbericht

Es ergaben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die das Geschäftsjahr nach dem Bilanzstichtag negativ beeinflusst haben.

**Ergebnisverwendung**

Das Geschäftsjahr 2020 schließt mit einem Gewinn in Höhe von EUR 195.497,96 ab. Die Geschäftsführung schlägt entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelung vor, diesen auf neue Rechnung vorzutragen.

Berlin, 18.05.2022

Geschäftsführung  
Jan Sebastian Friedrich-Rust

**Anlage 4****BESTÄTIGUNGSVERMERK DER UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERIN**

An die Aktion gegen den Hunger gGmbH, Berlin

*Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss der Aktion gegen den Hunger gGmbH, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

*Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### *Hinweise zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und zur Rechnungslegung*

Die Aktion gegen den Hunger gGmbH arbeitet mit der international operierenden ACF Gruppe zusammen. Innerhalb der Gruppe werden Spenden und Zuwendungen durch Weiterleitungsverträge projektbezogen an einzelne Gruppenmitglieder weitergegeben.

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Weiterleitung und Verwendung von Spenden und Zuwendungen entsprechend den Richtlinien der jeweiligen Zuwendungsgeber ist nicht Gegenstand einer Jahresabschlussprüfung. Entgegen der Stellungnahme IDW RS HFA 21 (Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen) werden alle Zuwendungen und Spenden bereits im Zeitpunkt des Mittelzuflusses erfolgswirksam erfasst (siehe Anhangsangabe), aus diesem Grund ist die Aussagefähigkeit der Ertragslage für die Berichtsadressaten eingeschränkt.

Als Ergebnis ihrer Zweckerfüllung hat die Gesellschaft in den Vorjahren Verluste erlitten, die sich zum 31.12.2020 auf einen Betrag von EURO 1.919.499,85 (Vorjahr EURO 2.184.159,19) kumuliert haben. Die Aktion gegen den Hunger gGmbH ist zum Bilanzstichtag 31.12.2020 weiterhin bilanziell überschuldet. Die Zahlungsfähigkeit sowie der Bestand der Berichtsgesellschaft sind gesichert durch Rangrücktritte der Darlehensgläubiger der ACF Gruppe und Rückzahlungsstundungen, falls keine Liquidität und freies Vermögen zur Rückzahlung zur Verfügung stehen. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsgremiums für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Die Mitgliederversammlung des Aufsichtsgremiums, Aktion gegen den Hunger e.V., Gesellschafterin der gGmbH, ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 18. Mai 2022

3D GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Corinna Ahrendt

Wirtschaftsprüferin



geprüfter  
Jahresabschlusses  
für das Wirtschaftsjahr  
vom 01.01.2020 -31.12.2020  
der

## Aktion gegen den Hunger gGmbH

Wallstraße 15a  
10179 Berlin

**3 D GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Marienstraße 19/20

10117 Berlin

Geschäftsführung

WP/StB Dipl.Kffr. Corinna Ahrendt

Amtsgericht Leipzig HRB 22664

[www.3d-wp.de](http://www.3d-wp.de)

## **INHALT**

**Anlage 1** Bilanz zum 31.12.2020

**Anlage 2** Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

**Anlage 3** Anhang für das Geschäftsjahr 2020

**Anlage 4** Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin

**Anlage 5** Fragenkatalog zur erweiterten Prüfung über die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e.V.

**Anlage 6** Rechtliche Grundlagen

**Anlage 7** IDW-Allgemeine Auftragsbedingungen – Stand 01.01.2017

**Anlage 6****RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE****1. Rechtliche Verhältnisse**

<u>Firma:</u>	Aktion gegen den Hunger gGmbH
<u>Sitz:</u>	Berlin
<u>Handelsregister:</u>	Amtsgericht Berlin Charlottenburg HRB 160205 B. Letzter Abruf vom 13.07.2021. Letzte Eintragung vom 16.07.2019.
<u>Gesellschaftsvertrag</u>	vom 11.07.2014.
<u>Gegenstand des Unternehmens:</u>	Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Zweck der Gesellschaft ist der Kampf gegen Hunger, Unterernährung und Armut in der ganzen Welt unter Berücksichtigung der Grundrechte der in Not geratenen Menschen, ferner die Unterstützung und Förderung anderer gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Organisationen im In- und Ausland zur Bekämpfung der Hungersnot und Armut. Darüber hinaus soll die Gesellschaft oder Teile der Gesellschaft über die Hungersnöte und Armut in der ganzen Welt informiert werden und Lösungsansätze aufgezeigt bekommen. Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Finanzierung von: Beschaffung von Hilfsgütern (z.B. Nahrungsmittel und Kleidung); Transport und Verteilung von Hilfsgütern im Ausland; Projekten zum Selbsthilfeaufbau mit Schulungen und anderen Kampagnen; Organisation von Seminaren, Schulungen und Konferenzen mit anderen Organisationen die ein systematisches Programm zur Bekämpfung der Unterernährung und der ihr zugrundeliegenden Ursachen bekämpfen; Einfluss auf soziales Klima durch Öffentlichkeitsarbeit in Form von Informationsschriften, Veröffentlichungen, Vorträgen und Präsentationen; Zusammenarbeit mit anderen Organisationen die vergleichbare Ziele verfolgen.

---

<u>Stammkapital</u>	EURO 25.000
<u>Gesellschafter</u>	100% der Anteile hält der Aktion gegen den Hunger Deutschland e.V., Berlin, Vereinsregister Berlin Charlottenburg, VR 37050, Vorstandsvorsitzende Frau Cornelia Richter.
<u>Geschäftsführung</u>	Herr Jan Sebastian Friedrich-Rust, Berlin. Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
<u>Geschäftsjahr</u>	das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
<u>Tätigkeit der Organe der Gesellschaft</u>	
- Gesellschafterversammlung	Die Gesellschafterversammlung soll satzungsgemäß mindestens einmal jährlich stattfinden.  In der Mitgliederversammlung des Gesellschafters, des AgdH e.V. vom 30.06.2020 wurde der Jahresabschluss 2019 und der Jahresplan 2020 der gGmbH von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen.  Im Rahmen der Mitgliederversammlung des AgdH e.V. vom 24.06.2021 erfolgte ein Bericht des Geschäftsführers der AgdH gGmbH zu den Aktivitäten im Geschäftsjahr 2020.
- Beirat	Nach dem Gesellschaftsvertrag, kann von der Gesellschafterversammlung ein Beirat eingerichtet werden. Dies ist nicht erfolgt.

## **2. Wirtschaftliche Verhältnisse**

Darlehensvertrag:	Darlehensvertrag über ein von der ACF France an die gGmbH gewährtes, zinsloses Darlehen in Höhe von 3 Mio. EURO und Rückzahlungsvereinbarungen hierzu vom 21.09.2018 zuletzt geändert am 15.05.2019
-------------------	---

Wesentliche Verträge:

Weiterleitungsverträge bezüglich der  
Zuwendungen

### **3. Steuerliche Verhältnisse**

Die Gesellschaft unterliegt der örtlichen  
Zuständigkeit des Finanzamtes für  
Körperschaften I, Berlin und wird unter der  
Steuernummer 27/611/04660 geführt.  
Ausweislich des letzten Freistellungsbescheides  
vom 17.07.2020 ist der Verein gemäß § 5 Abs. 1  
Nr.9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach  
§ 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer  
befreit, soweit er ausschließlich und unmittelbar  
steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken  
i.S.d. §§ 51 ff. AO dient. Es handelt sich hierbei  
um allgemein als besonders förderungswürdig  
anerkannte gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52  
Abs. 2 Nr. 15 AO (Förderung der  
Entwicklungszusammenarbeit).  
Die letzte Veranlagung zur Körperschaftsteuer  
erfolgte, mit Bescheid vom 17.07.2020, für  
den Veranlagungszeitraum 2018.

Die Steuererklärungen für den  
Veranlagungszeitraum 2019 wurden Anfang  
2021 beim Finanzamt eingereicht.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.